

2. Sitzung der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände (BeKo)

Protokoll vom 2. Dezember 2008

Die BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände (BeKo) wurde 2008 neu gegründet. Sie führt die Arbeit der ehemaligen Kunststoffkommission des BfR weiter. Am 2. Dezember 2008 kamen die Kommissionsmitglieder zu ihrer zweiten Sitzung zusammen. Hauptaufgabe der externen unabhängigen Sachverständigen ist es, das BfR in seiner gesundheitlichen Risikobewertung zu Bedarfsgegenständen aus Kunststoffen und anderen Materialien, bei der Erarbeitung von Empfehlungen sowie bei Arbeiten des BfR für EU-Richtlinien und Europarat-Resolutionen für Kunststoffe und andere Polymere zu beraten.

1 Annahme der Tagesordnung (gegebenenfalls Aufnahme zusätzlicher Punkte)

Die Tagesordnung wird einvernehmlich abgestimmt.

2 Mündliche Abfrage der Erklärung zu eventuellen Interessenkonflikten

Es liegen keine Interessenkonflikte vor.

3 Informationen zu den Ausschüssen der BeKo

Im Rahmen der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände sind 7 Ausschüsse zusammengestellt worden. 4 dieser Ausschüsse (Analytik, Gummi, Spielzeug, Textilien und Leder) sind von der Leitung des BfR als ad hoc-Ausschüsse eingesetzt worden, da sie nicht regelmäßig tagen werden. Für den Ausschuss Textilien und Leder, welcher am 9. Dezember 2009 erstmalig zusammenkommen wird, zeichnet sich eine umfangreiche Tagesordnung ab. Auch der ad hoc Ausschuss Spielzeug soll in absehbarer Zeit tagen. Die Mitglieder der BeKo sind aufgefordert, relevante Fragestellungen an das BfR zu senden, welches für die Einberufung der entsprechenden Sitzungen sorgen wird, sobald genügend Fragestellungen vorliegen.

4 Bericht des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu nationalen und europäischen Rechtssetzungsverfahren sowie Arbeiten des Europarates

4.1 17. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Die 17. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung wird zurzeit abgestimmt. Sie dient der Umsetzung der 5. Änderung der Richtlinie 2002/72/EG (Richtlinie 2008/39/EG) und enthält die Aufhebung verschiedener Übergangsbestimmungen, z. B. derjenigen aus der Verordnung über Weichmacher in Deckeldichtungen. Darüber hinaus sollen hierin die rechtlichen Folgen bei Verstößen (Bewehrung) gegen die GMP-Verordnung (VO (EG) Nr. 2023/2006) geregelt werden. Voraussichtlich wird diese Änderungsverordnung noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist (7. März 2009) in Kraft treten, die in der Richtlinie 2008/39/EG festgelegt ist.

4.2 18. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Zur 18. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung ist die Anhörung nunmehr erfolgt. Inhaltlich zielt die Verordnung auf eine Regelung des Gehalts an Chrom (VI) in Lederwaren und Spielzeug aus Leder. Dazu ist eine entsprechende Methode erarbeitet worden, welche im Rahmen der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB veröffentlicht werden soll.

4.3 Spielzeug-Richtlinie

Anfang 2008 hat die EU-Kommission einen Entwurf zur Änderung der Spielzeugrichtlinie vorgelegt. Gegenwärtig beraten die Ratspräsidentschaft, die EU-Kommission und das Europäische Parlament miteinander (Trilog-Beratung) mit dem Ziel, dass das Parlament der zu erarbeitenden Fassung in der ersten Lesung zustimmen kann, welche Ende 2008 erfolgen soll.

Bei der Überarbeitung der Spielzeug-Richtlinie hat Deutschland Vorschläge zur Verbesserung des Schutzniveaus im Bereich der chemischen Anforderungen gemacht und sich intensiv dafür eingesetzt, dass eine Prüfung des Spielzeugs durch unabhängige Institutionen vorgeschrieben wird. Ob diese Forderungen berücksichtigt werden, ist nicht sicher.

4.4 Grundsätzliche Überarbeitung der Bedarfsgegenständeverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz möchte die Bedarfsgegenständeverordnung demnächst grundsätzlich überarbeiten. Dies ist auf Grund der Regelungen zu REACH und wegen der anstehenden europäischen Kunststoff-Verordnung erforderlich. Außerdem ist die Bedarfsgegenständeverordnung in ihrer jetzigen Fassung schwer lesbar. Man wird zunächst intern eine Neufassung entwerfen. Diese soll sich strukturell gut zur Umsetzung weiterer Rechtsentwicklungen eignen; eventuell wird man Lebensmittelbedarfsgegenstände und sonstige Bedarfsgegenstände getrennt voneinander regeln. Bei Vorliegen eines entsprechenden Entwurfes soll auch die BeKo konsultiert werden.

4.5 Ergebnisse der Sitzung der Kommissionsarbeitsgruppe zu Food Contact Materials am 31. Oktober 2008

Während dieser Sitzung wurde einerseits die Problematik verschiedener Substanzen (Bisphenol A, Melamin, Organozinnverbindungen, Nanotechnologie) besprochen. Andererseits standen folgende Rechtssetzungsvorhaben auf der Tagesordnung:

- Zur Verordnung zu aktiven und intelligenten Materialien und Gegenständen hat die EU-Kommission einen nochmals überarbeiteten Vorschlag vorgelegt, welcher u. a. vorsieht, dass Nanopartikel auch dann bewertet werden müssen, wenn sie hinter einer funktionellen Barriere zum Einsatz kommen sollen. Außerdem wird darin die Wirksamkeit (efficacy) der aktiven und intelligenten Gegenstände bewusst von der Bewertung im Rahmen der Zulassung ausgenommen. Die Verordnung soll möglichst noch am 5. Dezember 2008 auf dem Wege des neuen „Komitologieverfahrens mit Kontrolle“ verabschiedet werden, so dass Ende des ersten Quartals 2009 mit der Veröffentlichung gerechnet werden kann.
- Zudem wurde ein Entwurf für die geplante Kunststoff-Verordnung (plastic implementation measurement (PIM)) vorgelegt, der von den Mitgliedstaaten bis Ende 2009 zu kommentieren ist. Diese Verordnung soll durch eine Leitlinie ergänzt werden.
- Die BeKo sieht es als notwendig an, die genannte Leitlinie zu prüfen und eine entsprechende Bewertung zu erstellen, die an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geleitet werden soll. Der ad hoc Ausschuss Analytik soll diese Aufgabe übernehmen.

4.6 Weitere Entwicklungen auf europäischer Ebene

- Am 19. Dezember 2008 soll in Brüssel eine Workshop-ähnliche Veranstaltung stattfinden, in der sich die EU-Kommission darüber informieren möchte, in welcher Weise die GMP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen) umgesetzt worden ist. Die Industrieverbände sollen diesbezüglich berichten. Ebenso sollen die Länder darstellen, wie im Vollzug verfahren wird.
- Am 6. und 7. November 2008 fand im Rahmen der Arbeit des Europarates eine Sitzung statt, in der schwerpunktmäßig die Leitlinie des Europarates zu Metallen und Legierungen behandelt wurde. Langfristig wird die Ableitung entsprechender Grenzwerte (SML-Werte) angestrebt. Das BfR wird in diesem Zusammenhang eine Konzeption vorlegen, wie spezifische Migrationswerte abgeleitet werden können. Die BeKo weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Begriff der spezifischen Migrationswerte (welcher vor allem aus dem Bereich der Kunststoffe stammt) bei Metallen nicht angewandt werden sollte, da hier im Vergleich zu den Kunststoffen ganz andere Vorgänge ablaufen.

5 Nitrosamine in Luftballons

Die sechzehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 16. Juni 2008 (16. VO zur Änderung der BedGgstV) enthält eine Reihe von Regelungen zu N-Nitrosaminen und N-nitrosierbaren Stoffen aus Luftballons. Unter anderem wird zur Bestimmung dieser Substanzen nun das ursprünglich nur für Beruhigungs- und Flaschensauger vorgeschriebene Verfahren vorgesehen. Dieses jedoch schließt ein Auskochen der Probe vor der Prüfung mit ein und legt die Prüfdauer auf 24 Stunden bei 40 °C fest. Das BfR hält es nicht für sachgemäß, diese Prüfmethode auf Luftballons zu übertragen und verweist dabei auf die Beratungsergebnisse einer Arbeitsgruppe, die hierzu im BfR getagt hat.

Die BeKo ist der Auffassung, dass eine für Luftballons geeignete Methode zur Bestimmung von N-Nitrosaminen und N-nitrosierbaren Stoffen im Rahmen der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB erstellt werden sollte. Das Ministerium ist diesbezüglich bereits mit dem hierfür zuständigen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Gespräch und wird für die weitere Umsetzung sorgen.

Darüber hinaus ergibt sich mit der 16. VO zur Änderung der BedGgstV auch die Notwendigkeit, Empfehlung XXI entsprechend zu ändern. Das BfR wird dies im Rahmen der nächsten Überarbeitung tun.

6 Bericht über die 24. Sitzung der Arbeitsgruppe „Kunststoffe und andere nicht-metallische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser“ der Trinkwasserkommission des UBA und der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände (AG „KTW“ der TWK und der BeKo) am 27./28. Mai 2008 in Bad Elster

Es wird auf das entsprechende Protokoll verwiesen, welches den Mitgliedern der BeKo demnächst zur Verfügung gestellt werden wird.

7 Bericht über die Sitzung des Ausschusses Papier am 21. Oktober 2008 in Berlin

Die Inhalte der oben genannten Sitzung werden zusammengefasst dargestellt. Darüber hinaus werden folgende Punkte besprochen:

Die bisherigen Regelungen der Empfehlung XXXVI des BfR zur Verwendung von Altpapier müssen ergänzt werden. Bei ihrer damaligen Erstellung war man davon ausgegangen, dass der Übergang flüchtiger organischer Substanzen auf trockene Lebensmittel nicht zu Problemen führen kann. In der letzten Zeit haben Untersuchungsergebnisse jedoch gezeigt, dass toxikologisch relevante Substanzen wie Di-isobutylphthalat (DiBP) aus der Papier- oder Kartonverpackung auf das Lebensmittel übergehen. Aus diesem Grund möchte das BfR eine Reihe flüchtiger Substanzen, bei denen erfahrungsgemäß ein Übergang auf das Lebensmittel stattfindet, zukünftig innerhalb der Empfehlung XXXVI durch Migrationsrichtwerte begrenzen. Zudem soll der Bezug auf die Altpapiersorten des Europäischen Papierherstellerverbandes entfernt werden, da zwischen den hier beschriebenen Qualitäten und der Belastung des Papiers mit gesundheitlich relevanten Stoffen offensichtlich kein Zusammenhang besteht. Das BfR legt der BeKo einen entsprechenden Änderungsvorschlag vor. Im Zusammenhang mit DiBP wird darauf hingewiesen, dass zu dessen Ersatz unter anderem 2,2,4-Trimethyl-1,3-pentandioldiisobutyrate (TXIB) verwendet wird, welches allerdings nicht in den zuvor genannte Änderungsentwurf aufgenommen werden soll, da der spezifische Migrationswert nicht ausgeschöpft wird.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erwägt in diesem Zusammenhang, ein Forschungsvorhaben zur Identifizierung von Substanzen in Papieren mit rezykliertem Faseranteil zu initiieren.

8 Bericht über die Sitzung des Ausschusses Toxikologie am 1. Dezember 2008

Kontaminanten in Lebensmittelverpackungen aus Papier, Karton und Pappe:

Di-isobutylphthalat (DiBP): Die Bewertung des BfR (2007), dass DiBP prinzipiell ähnlich toxisch ist wie Dibutylphthalat (DBP), wird durch eine neue toxikologische Studie (Saillenfait AM, Sabate JP, Gallissot F. 2008. Diisobutyl phthalate impairs the androgen-dependent reproductive development of the male rat. *Reproductive Toxicology* 26: 107-115) bestätigt. Die Exposition gegenüber DiBP ist über die Jahre gesehen leicht angestiegen (Wittassek M, Angerer J. 2008. Phthalates: metabolism and exposure. *International Journal of Andrology*. 31: 131-138; Latini G, Wittassek M, Del Vecchio A, Presta G, De Felice C, Angerer J. 2009. Lactational exposure to phthalates in Southern Italy. *Environment International*. 35 (2): 236-239). Bei Rückrechnung aus Daten des Kinder-Umwelt-Survey (Metabolitenbestimmungen im Urin) ergab sich für die tägliche DiBP-Aufnahme, dass die tolerable Aufnahme (TDI) von DiBP von 9 % der Kinder überschritten wird, wenn derselbe TDI wie für DBP (10 µg/kg Körpergewicht pro Tag) zugrunde gelegt wird. Da die für diese Datenerhebung gewonnenen Proben ca. 4-5 Jahre alt sind, können Maßnahmen zur DiBP-Reduktion, wie die vom BfR initiierte freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie zum Verzicht auf DiBP-haltige Materialien in Papier und Karton, noch nicht wirksam gewesen sein. Es ist auch in Zukunft erforderlich, die DiBP-Exposition zu überprüfen und ggf. weitere Maßnahmen zur Reduktion zu ergreifen.

Bis(2-ethylhexyl)maleat (DEHM): Im „High Production Volume (HPV) Chemical Challenge Program“ in den USA werden Substanzen der „Diesters Category“ über read-across bewertet. Toxikologische Daten für DEHM existieren nur zur akuten Toxizität. Die vorhandenen Daten zur Mutagenität und Genotoxizität für strukturverwandte Substanzen (einschließlich Dibutylmaleat) sind insgesamt negativ; folglich ist auch für DEHM kein mutagenes bzw. genotoxisches Potenzial anzunehmen. Mit der Einschränkung, dass dem BfR die entsprechenden Studien nicht vorliegen und daher nicht abschließend beurteilt werden können, ergibt sich nach dem üblichen Bewertungsschema für Stoffe im Kontakt mit Lebensmitteln, dass bis zu einer Migration von 50 ppb DEHM in Lebensmittel keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dieser Wert für DEHM könnte daher als vorläufiger Migrationsrichtwert in den Vor-

schlag zur Änderung der Empfehlung XXXVI bezüglich der Verwendung wiedergewonnener Fasern aufgenommen werden.

Weitere Daten für strukturverwandte Substanzen existieren zur „repeated-dose oral toxicity“ (NOAEL für Dibutylmaleat = 95 mg/kg bw/d) und zur „reproductive/developmental toxicity“ (NOAEL für Di-2-ethylhexyladipat = 170 mg/kg bw/d). Auch hierfür sind im HPV-Testplan keine weiteren Studien für nicht geprüfte Di-ester wie DEHM vorgesehen. Eine derartige Analogie-Betrachtung mit dem Ziel, auf weitere toxikologische Studien zu verzichten, ist in der Toxikologensitzung vorerst zurückgestellt worden. Man wollte zunächst abwarten, welcher Antragsteller im REACH-Prozess diese Chemikalien registrieren lässt, um ggf. entsprechende Unterlagen zur Toxikologie zu erbitten.

Bisphenol A (BPA): Zu BPA sind in 2008 von verschiedenen nationalen und internationalen Gremien abschließende oder überarbeitete gesundheitliche Bewertungen vorgelegt worden (EFSA, EU-Risk Assessment Report, NTP-Brief, FDA-Draft, Health Canada). Der kritische Punkt hierbei ist die Bewertung von Ergebnissen aus Studien im Niedrigdosisbereich (≤ 50 µg/kg Körpergewicht/Tag). Hierzu zählt auch eine Studie vom September 2008 zu neuronalen Effekten im Affen-Modell (Learanth et al.: Proc. Natl. Acad. Sci. 105: 14187-14191). Außerdem wurde im September 2008 eine epidemiologische Studie zur möglichen Korrelation zwischen der BPA-Exposition und der Häufigkeit von chronischen Erkrankungen veröffentlicht (Lang et al. in JAMA 300: 1303-1310). Diese Informationen zu BPA wurden in einem Kurzreferat dargestellt.

(siehe auch: Neue Studien zu Bisphenol A stellen die bisherige Risikobewertung nicht in Frage, Information Nr. 036/2008 des BfR vom 19. September 2008: http://www.bfr.bund.de/cm/216/neue_studien_zu_bisphenol_a_stellen_die_bisherige_risikobewertung_nicht_in_frage.pdf)

9 Vernetzer in Empfehlung LIII (Saugeinlagen und Verpackungen mit Absorberfunktion, in denen Absorbermaterialien auf Basis von vernetzten Polyacrylaten verwendet werden, für Lebensmittel)

Zu den in Empfehlung LIII aufgeführten Absorbermaterialien liegen dem BfR Informationen über die darin verwendeten Vernetzer vor, welche jedoch auf Wunsch der Antragsteller nicht in der Empfehlung aufgeführt werden. Dies ist aus juristischen Gründen so nicht mehr möglich. Das BfR kann nun entweder eine Vernetzer-Positivliste in die Empfehlung einfügen oder aber diese Substanzklasse von deren Geltungsbereich ausschließen. Der entsprechende Verband hatte auf Anfrage mitgeteilt, dass er letztere Vorgehensweise bevorzuge. Daher soll der Satz „Vernetzer zur Herstellung der Polyacrylate sind nicht Gegenstand der Empfehlung, ihre Verwendung liegt in der alleinigen Verantwortung der Hersteller.“ eingefügt werden. Die BeKo befürwortet diese Neuformulierung der Empfehlung LIII.

10 Aufnahme eines Warnhinweises (Vermeidung der Überhitzung leerer Töpfe und Pfannen), der an mit Polytetrafluorethylen beschichtetem Kochgeschirr anzubringen ist, in Empfehlung LI

Das BfR hat den Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V. (ZVEI) bezüglich der Aufnahme eines Warnhinweises in Empfehlung LI befragt, mit dem darauf hingewiesen werden soll, dass leere Brat-, Koch- und Backgeräte, welche mit Polytetrafluorethylen beschichtet sind, nicht überhitzt werden dürfen. In seiner Antwort rät der ZVEI davon ab, einen

solchen Hinweis zu fordern. Unter anderem weist er in seiner Begründung darauf hin, dass eine Regelung europaweit einheitlich erfolgen sollte; außerdem seien entsprechende Hinweise in der Bedienungsanleitung der beschichteten Geräte enthalten. Als Ergebnis der sich anschließenden Diskussion sieht die BeKo es als nicht zielführend an, den genannten Warnhinweis für Empfehlung LI zu fordern.

11 Fehlen konkreter gesetzlicher Regelungen bei bestimmten Aerosolsprays

Im Jahr 2006 gab es in Deutschland 153 gemeldete Vergiftungsfälle durch zwei verschiedene druckgasbetriebene Versiegelungssprays, die z. B. für Flächen im Sanitärbereich bestimmt waren. Pumpsprays (ohne Treibgase) derselben Firma, welche mit vergleichbarer Wirkstoffzusammensetzung nur in Österreich vertrieben wurden, hatten bis zum Zeitpunkt der Fallserie in Deutschland zu keinen Gesundheitsbeeinträchtigungen geführt. Als die Vergiftungsfälle bekannt wurden, konnte die Firma keine Angaben zur Rezeptur machen; lediglich für ein Treibmittel konnte ein Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden. Eigene Untersuchungen des BfR auf der Basis von diversen Forschungsvorhaben lassen vermuten, dass möglicherweise Inhaltsstoffe aus zugesetzten Korrosionsinhibitoren die gesundheitlichen Probleme ausgelöst haben. Die Ermittlung der Inhaltsstoffe dieser Sprays wurde auch für die ermittelnde Staatsanwaltschaft dadurch erschwert, dass die Wahrung der Betriebsgeheimnisse der unterschiedlichen Hersteller und Zulieferer gegenüber dem Vertreiber auch im Vergleich zu dem gebotenen Verbraucherschutz den höheren rechtlichen Wert hat.

Für derartige Versiegelungssprays besteht bis jetzt keine gesetzliche Meldepflicht. Aus diesem Grund ist es für die zuständigen Behörden schwierig, die von Versiegelungssprays ausgehenden Risiken frühzeitig zu erkennen und fundiert zu bewerten. Zudem sind Recherchen zum Zwecke der vorbeugenden Risikoerkennung und -bewertung in bestimmten Produktdatenbanken auf Grund rechtlicher Einschränkungen nicht zulässig. Die BeKo diskutiert verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Unter anderem wird vorgeschlagen, die Versiegelungssprays den Wasch- und Reinigungsmitteln gleichzustellen, damit die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln auch für sie gelten.

12 Antrag zur Aufnahme von 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT) als Konservierungsstoff in Empfehlung XXXVI (Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt)

Zu dem vorliegenden Antrag werden verschiedene Nachforderungen gestellt, so dass diesem vorerst nicht zugestimmt werden kann. Sofern diese hinreichend beantwortet werden, ist eine erneute Besprechung in den Ausschüssen der BeKo nicht erforderlich.

13 Antrag zur Aufnahme eines Copolymers aus C-6-Fluoracrylat, 2-Hydroxyethylacrylat, Polyethylenglykol-Monoacrylat und Polyethylenglykol-Diacrylat als Mittel zur Oberflächenveredlung und -beschichtung in Empfehlung XXXVI (Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt)

Zu dem vorliegenden Antrag werden verschiedene Nachforderungen gestellt, so dass diesem vorerst nicht zugestimmt werden kann. Das BfR wird die abschließende Bewertung der nachzureichenden Unterlagen vornehmen.

14 Antrag zur Aufnahme eines Copolymers aus Natriumacrylat, Natriummethacrylat und Polyethylenglykolmethylethermonomethacrylat als Verdickungsmittel für Deck-

strichrezepturen in Empfehlung XXXVI (Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt)

Unter Hinzuziehung der dem BfR bereits vorliegenden toxikologischen Daten kann dem Antrag zugestimmt werden.

15 Antrag zur Aufnahme von Polyvinylamin, modifiziert mit Bernsteinsäureanhydrid und 3-Chlor-2-hydroxypropyl-trimethylammonium-chlorid als Nassverfestigungsmittel in Empfehlung XXXVI (Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt)

Zu dem vorliegenden Antrag werden verschiedene Nachforderungen gestellt, so dass diesem vorerst nicht zugestimmt werden kann. Eine erneute Vorlage im Ausschuss Anträge ist nicht erforderlich; das BfR wird diesbezüglich entscheiden. Sofern auch toxikologische Unterlagen nachgereicht werden, sind diese im Ausschuss Toxikologie zu prüfen.

16 Antrag zur Aufnahme von Bis(alkylhydroxytriphenyl)propanether als Abbauprodukt eines Katalysators in Empfehlung III (Polyethylen) des BfR

Die Substanz wird mit einem entsprechenden Hinweis zur Möglichkeit der Anwendung des Fettreduktionsfaktors und einem Migrationsrichtwert von 50 ppb in die Empfehlung III aufgenommen.

17 Verschiedenes

a) Antrag zur Aufnahme eines Copolymers aus Acrylsäure/Acrylnitril/Butylacrylat/Styrol/ Methylmethacrylat/Hydroxyethylmethacrylatphosphatester als Mittel zur Oberflächenveredlung und -beschichtung in Empfehlung XXXVI (Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt)

Der Antragsteller hat dem BfR mitgeteilt, dass zu dem oben genannten Copolymer neuere Erkenntnisse zum Stoffübergang vorliegen, die eine genauere Prüfung erfordern. Das BfR hat sich deshalb entschlossen, die Aufnahme der Substanz in die Empfehlung XXXVI, welche im Rahmen der vergangenen Sitzung am 24. April 2008 von der BeKo befürwortet worden war, bis auf weiteres zurückzustellen. Falls der Antragsteller weiterhin eine Aufnahme in diese Empfehlung anstrebt, sind dem BfR entsprechende Daten zu übermitteln.

b) Antrag zur Aufnahme eines Copolymers aus Vinylamin und Diallyldimethylammoniumchlorid (DADMAC) in Empfehlung XXXVI (Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt)

Zu dem oben genannten Antrag war noch eine toxikologische Studie zu bewerten. Dies ist mittlerweile geschehen, so dass die Bewertung durch die Ausschüsse Toxikologie und Anträge abgeschlossen ist. Dem Antrag wird zugestimmt.

c) Nutzung von FIS-VL

Das Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) ist eine internetgestützte Plattform, die den schnellen Informationsaustausch und die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern einer zu definierenden Interessengruppe ermöglicht. Das BfR möchte dieses System zukünftig für die BeKo nutzen.

d) Erarbeitung einer Beurteilungsgrundlage für gesundheitlich relevante, flüchtige, organische Stoffe in Bedarfsgegenständen

Im Rahmen der Überwachung von Bedarfsgegenständen fallen immer wieder Erzeugnisse auf, die einen sehr intensiven Geruch aufweisen; bei der chemischen Untersuchung dieser Waren lassen sich dann tatsächlich Substanzen mit haut-, schleimhaut- und/oder augenreizenden, aber auch giftigen und kanzerogenen Eigenschaften nachweisen. Die rechtliche Beurteilung dieser sehr unterschiedlichen Bedarfsgegenstände ist ausgesprochen schwierig, da der in diesem Bereich wichtige § 30 LFBG nicht angewendet werden kann; hierzu wäre die Aufstellung einer Dosis-Wirkung-Beziehung Voraussetzung, wozu nicht die Möglichkeit besteht. Aus diesem Grund wird die Erstellung einer entsprechenden Beurteilungsgrundlage diskutiert sowie die Möglichkeit, darin eine Begrenzung der Summe der flüchtigen Substanzen zu integrieren.

Die BeKo stellt fest, dass zur gesundheitlichen Bewertung ausgasender Substanzen derzeit ein hoher Forschungsbedarf besteht. Dabei ist es nicht möglich, vom Gehalt einer Substanz in einem Bedarfsgegenstand auf die Menge, die daraus freigesetzt wird, zu schließen. Folglich sind für eine korrekte Expositionsabschätzung immer Untersuchungen mit Prüfkammern erforderlich. Eine wissenschaftlich fundierte Bewertung für organische Substanzen, die aus Bedarfsgegenständen freigesetzt werden, ist zurzeit nicht möglich.

e) Übertragung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der BeKo wird zukünftig auf Herrn Dr. Heinke übertragen.

f) Änderung der Empfehlung I

Empfehlung I ist gemäß den Punkten überarbeitet worden, die während der vergangenen Sitzung der BeKo vorgestellt worden sind. Der nun vorliegende Entwurf enthält lediglich Hinweise zur Verwendung von Weich-PVC-Folien, weshalb eine komplette Streichung dieser Empfehlung zur Diskussion gestellt wird.

Da die hier dokumentierten Hinweise immer noch von Bedeutung sind, empfiehlt die BeKo, Empfehlung I in der Fassung des vorgelegten Entwurfes aufrecht zu erhalten.